



Bericht und Beschlussempfehlung

des Innen- und Rechtsausschusses

a) Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Reform kommunaler Verwaltungsstrukturen (Erstes Verwaltungsstrukturreformgesetz)

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 16/407

b) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung und der Amtsordnung

Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und SPD
Drucksache 16/106 (neu) - 2. Fassung -

Änderungsantrag der Fraktion der FDP
Drucksache 16/127

Der Landtag hat den Gesetzentwurf der Landesregierung zum Ersten Verwaltungsstrukturreformgesetz, Drucksache 16/407, durch Plenarbeschluss vom 14. Dezember 2005 und den Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und SPD zur Änderung der Gemeindeordnung und der Amtsordnung, Drucksache 16/106 (neu) - 2. Fassung -, sowie hierzu den Änderungsantrag der Fraktion der FDP, Drucksache 16/127, durch Plenarbeschluss vom 28. September 2005 dem Innen- und Rechtsausschuss zur Beratung überwiesen. Der Ausschuss hat sich in mehreren Sitzungen, zuletzt in seiner Sitzung am 22. März 2006, mit den Vorlagen befasst und eine schriftliche Anhörung durchgeführt.

Mit den Stimmen von CDU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimme der FDP hat der Ausschuss den Änderungsantrag der Fraktion der FDP zum Gesetzentwurf zur Änderung der Gemeindeordnung und der Amtsordnung, Drucksache 16/127, abgelehnt.

Die Fraktionen von CDU und SPD zogen ihren Gesetzentwurf zur Änderung der Gemeindeordnung und der Amtsordnung, Drucksache 16/106 (neu) - 2. Fassung - zurück.

Mit den Stimmen von CDU und SPD gegen die Stimme von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung der FDP empfiehlt der Ausschuss dem Landtag die Annahme des Gesetzentwurfs zum Ersten Verwaltungsstrukturreformgesetz, Drucksache 16/407, in der unten stehenden geänderten Fassung. Die Änderungen gegenüber der Regierungsvorlage sind durch Fettdruck kenntlich gemacht.

1. In Artikel 2 (Änderung der Gemeindeordnung) wird unter Nummer 2 (§ 48 n.F.) folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Im Falle des Abs. 1 Satz 1 kann in Gemeinden mit mehr als 4000 Einwohnern die Gemeindevertretung beschließen, dass der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eine Gemeindedezernentin oder ein Gemeindedezernent zur Unterstützung ihrer oder seiner Aufgabenerfüllung zugeordnet wird. Die Gemeindedezernentin oder der Gemeindedezernent wird auf Vorschlag der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters von der Gemeindevertretung gewählt; für die Wahl gilt § 39 Abs. 1 entsprechend. Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 67 Abs.1 Satz 3 und Abs. 2 bis 4 entsprechend. § 16 Satz 2 der Amtsordnung findet keine Anwendung.“

2. In Artikel 4 (Übergangsbestimmungen) erhält die Nummer 1 den folgenden Wortlaut:

„Wird die Bestellung einer hauptamtlichen Gleichstellungsbeauftragten in einer Gemeinde oder einem Amt mit mehr als 10.000 aber weniger als 15.000 Einwohnerinnen und Einwohnern in Umsetzung von Artikel 1 Nr. 5 oder Artikel 2 Nr. 1 widerrufen, wird der Widerruf zur Sicherstellung einer kontinuierlichen Aufgabenwahrnehmung frühestens 3 Monate nach dem Beschluss der Gemeindevertretung oder des Amtsausschusses wirksam. § 2 Abs. 3 Satz 6 der Gemeindeordnung und § 22 a Abs. 1 Satz 6 der Amtsordnung bleiben unberührt.“

Werner Kalinka
Vorsitzender